

B e r i c h t

der

Commission des Nationalrathes über den Rekurs der Forst- Commission von Davos.

(Vom 7. Februar 1872.)

Mit Bericht vom 26. Dezember 1871 übermacht der Bundesrath den Rekurs, welchen die Forstkommision von Davos am 6. Juni 1871 an die Bundesversammlung über eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 10. März 1871 eingereicht hat, und beantragt Ihnen, diese Rekursbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die faktischen Verhältnisse sind kurz folgende: Die Landschaft Davos erließ am 25. Mai 1862 ein Forstgesetz, welches am 18. Juni 1862 die Genehmigung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden erlangte. Wir setzen voraus, daß die Landschaft Davos dieses Forstgesetz in ihrer Kompetenz erlassen habe, indem es von der Regierung genehmigt und vom Großen Rath des Kantons Graubünden nicht aufgehoben erklärt wurde.

In diesem Forstgesetz ist „zur Sicherung vor Lawinen und Rufenen, sowie der nachhaltigen Bewirthschaftung der Wälder“ (§ 9) bestimmt: daß ohne Bewilligung des Kleinen Rathes und der Forstkommision und ohne vorhergehende Auszeichnung und Stempelung durch den Kreis- oder Landschaftsförster kein Holz verkauft und geschlagen werden darf.

Es muß (nach § 10) für alles Holz, welches zum Verkauf oder zur Abfuhr gebracht werden will, die Bewilligung eingeholt werden und zwar für stehendes vor dem Schlag.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Buße von Fr. 10 per Stamm bestraft.

Die Straffkompetenz ist (§ 4) der Forstverwaltung mit Berathung des Landschaftsförsters eingeräumt.

Die kantonale Forstordnung soll nach der Behauptung der Rekurrenten mit obigen Bestimmungen im Einklang stehen.

Holzhändler Christian Obrecht in der Kleinen Mäse bei Trimmis ließ im Oktober und November 1868 in seinem bei Monstein befindlichen Untersilberbergwald, an sehr gefährlicher Stelle, 121 Stämme junge Lärchen ohne Bewilligung der kompetenten Forstbehörde des Bezirks, resp. Kantons, zum Hau bringen und wegführen. Ob das Holz zu eigenem Bedarf verwendet oder in Handel gebracht wurde, ist unermittelt.

Wohl hatte Obrecht im Jahr 1864 die kleinrätliche Bewilligung zur Abholzung fraglichen Waldstückes erlangt, jedoch unter den zwei Bedingungen:

- a. daß die Bewilligung mit Ende 1866 erloschen sei und
- b. daß er Fr. 300 zu Culturen resp. Wiederaufforstung des abgetriebenen Waldstückes hinterlege.

Der Hau im Jahr 1868 erfolgte entgegen diesen klaren Bedingungen und entgegen den Bestimmungen des Davoser Forstgesetzes. Die Forstbehörde von Davos belegte den Obrecht unterm 28. Mai 1869 mit einer Buße von Fr. 7 per Stamm. Der Verurtheilte rekurrierte gegen dieses Strafurtheil an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden, wurde aber mit seinem Rekurs unterm 27. September 1869 abgewiesen.

Obrecht gelangte hierauf mit einer neuen Rekursbeschwerde an den Großen Rath des Kantons Graubünden, welcher am 25. November 1869 sowohl das Bußerkenntniß vom 28. Mai 1869 als den Beschluß des Kleinen Rathes vom 27. September gleichen Jahres aufgehoben erklärte.

Gegen diesen Entscheid ist der vorliegende Rekurs der Forstkommision Davos gerichtet.

Die Schlußnahme des Großen Rathes wird motivirt wie folgt:

- a. Das Strafurtheil widersteite dem § 29 der Bundes- und dem § 27 der Kantonsverfassung.
- b. Rekurrent habe durchs Verpassen der früher erhaltenen Bewilligung einen bloßen Formfehler begangen.

- c. Die Abholzung könne weder als eine schädliche noch als eine gefährliche angesehen werden; weil die Auszeichnung, forstamtlich stattgefunden.
- d. Die Genehmigung des Davoser Forstgesetzes durch den Kleinen Rath könne für den Großen Rath nicht als absolut verbindlich und maßgebend angesehen werden.

Ihre Kommission glaubt sich nicht in der Lage zu befinden, Ihnen einen definitiven Antrag vorzulegen. Sie glaubt vielmehr, es bedürfe die Angelegenheit vom sachlichen Standpunkte aus noch näherer Aufklärung. Zuerst fragt es sich, inwieweit der Landschaft Davos das Recht zur Aufstellung eines Forstgesetzes zustehe, ob ein solches mit der Zustimmung des Kleinen Rathes in Kraft bestehe oder ob dem Großen Rath des Kantons Graubünden ein Aufsichtsrecht oder ein Recht zur Genehmigung oder Verwerfung des von der Landschaft aufgestellten und von der Regierung genehmigten Forstgesetzes zustehe.

Es liegt von Seite des Großen Rathes von Graubünden eine Vernehmlassung nicht vor. Die Bestimmung der Kantonsverfassung (§ 3), welche von der Kantoneintheilung handelt, rief zu erlassenden Gesetzen und die Schlussnahme des Großen Rathes läßt wenigstens Zweifel darüber, ob und wie weit das vom Regierungsrath genehmigte Davoser Forstgesetz für ihn bindend sei, indem darin von einer nicht absoluten Verbindlichkeit desselben die Rede ist, also eine verbindliche Verbindlichkeit doch anerkannt werden muß.

Sowohl der Beschluß des Großen Rathes von Graubünden, als die Botschaft des Bundesrathes und dessen Antrag bewegen sich hauptsächlich um die Frage, ob das Davoser Forstgesetz im Widerspruch stehe mit der Kantons- oder mit der Bundesverfassung (§ 29). Beide diese Grundgesetze enthalten zwar den Satz, daß freier Handel und Verkehr nicht belästigt und das Graubündner'sche (§ 17) noch speziell die Bestimmung: daß sie dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwider sein dürfen.

Nachdem weder behauptet noch nachgewiesen ist, daß Obrecht die 121 Bärchen in Handel gebracht habe, so bleibt § 29 der Bundesverfassung außer Betracht und es fragt sich noch, wie der letzt erwähnte Satz der Graubündner Verfassung aufzufassen sei. Hier geht die Kommission von ganz anderer Auffassung aus, als der Große Rath von Graubünden und als der Bundesrath. Ihr Gesichtspunkt bleibt ein rein materieller, stimmt aber genau mit denjenigen Schlussnahmen überein, welche die Bundesversammlung den 10./13. Juli 1861 in einem Rekurs betreffend die Waldordnung der Gemeinde Schuis erlassen hat. Nur ist der heute vorliegende Fall ein viel frappanterer, als der letztangeführte.

Im Rekurse betreffend die Waldordnung von Schulz handelte es sich bloß um Lösung der Frage: ob die Ausführung von Ralk und geschnittener Bretter nach der Waldordnung von Schulz verboten oder nach dem Tenor der Bundesverfassung zu entscheiden sei? Sie haben damals in Uebereinstimmung mit dem Ständerath die Forstordnung von Schulz aufrecht erhalten.

Im vorliegenden Falle der Landschaft Davos handelt es sich um unbefugten Hau an schädlicher Stelle und eventuell um Nichtbeachtung einer angeordneten Schutzbestimmung — Hinterlage von Fr. 300 zur Sicherung der Wiederbewaldung. —

Wenn bei den periodischen Wasserverheerungen in den Gebirgskantonen, bei welchen jeweilen nicht nur die betreffenden Bezirke, Kantone, sondern Bund und das gesammte Schweizervolk in Mitleidenschaft gezogen wird, ein Ruf einstimmig und bedeutsam erschallt, so ist es der: es fehle in den Gebirgskantonen an wirksamen Schutz- und Forstgesetzen. Diesem Satz haben die beiden Räthe, der Bundesrath und alle sachkundigen Experten wiederholt Ausdruck verliehen. Von diesem Satze aus glaubt die Kommission die Lösung der vorliegenden Frage suchen zu müssen, wenn ein Mal die nöthigen weiteren Aufschlüsse vorliegen.

Die allgemeinen Landesinteressen stehen höher als jene eines einzelnen Partikularen. Erstere fordern gebieterisch Schutz für die Erhaltung der Gebirgswaldungen, Verbindlichkeit zur Wiederaufforstung u. s. w., und soweit diese Rücksichten walten, da müssen die Interessen des Einzelnen dem Ganzen untergeordnet bleiben.

Es müssen die Behörden sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß Maßregeln, welche Wissenschaft und Erfahrung fordern, nicht nur aufgestellt, sondern auch gewissenhaft gehandhabt werden. Es darf nicht mehr geduldet werden, daß Gebirgshänge kahl geschlagen, nicht wieder aufgeforstet, sondern ihrem Schicksal überlassen bleiben.

Die geschiefelführenden Hänge ergießen bei Sturzregen und bei Tauwetter ihre Gerölle in die Flüsse, diese stauen sich damit an und überborden. Die Thalschaften mit ihrer Bevölkerung werden dadurch in direkten Noththeil gesetzt.

Diese Benachtheiligung ist allein durch strikte und unnachsichtliche Handhabung der Schutzbestimmungen vermeidbar. Angesichts dieser Thatfachen und Angesichts der Anschauung des Kleinen Rathes von Graubünden, welche mit der unsrigen übereinstimmt, ist es wünschbar, die Gründe näher zu kennen, welche den Großen Rath von Graubünden zu seiner Schlußnahme bewogen, mit welcher er sich in diametralen Widerspruch zu den vorhin entwickelten Gründen setzte.

Gestützt hierauf, beantragen wir Ihnen folgendes Postulat:

Der Bundesrath ist eingeladen, den Großen Rath des Kantons Graubünden zur Beantwortung des Rekurses der Forstkommision von Davos zu veranlassen.

Bern, den 7. Februar 1872.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
B. Von Arx.

Note. Angenommen am 8. Februar 1872.

Bericht und Antrag

der

Kommission des Nationalrathes in Rekursachen der Regierung des Kantons Aargau gegen die Regierung des Kantons Bern, betreffend den Entscheid des Bundesrathes vom 2. Juni 1871 über streitige Jurisdiktionsverhältnisse am „Rothbach“ bei Murgenthal.

(Vom 7. Februar 1872.)

Ueber die Anwendung eines Staatsvertrages, welcher im Jahr 1823 zwischen den Kantonen Bern und Aargau zum Zwecke der Feststellung der staatshoheitlichen Rechte am Rothbache bei Murgenthal abgeschlossen worden ist, hatten sich in neuerer Zeit zwischen den Regierungen der genannten Kantone verschiedene Differenzen erhoben. Diese machten sich wesentlich in folgenden Fragen geltend:

I. Ob die Errichtung eines vierten Wasserrades für die Mühle in Murgenthal von der Regierung des Kantons Bern allein konzessionirt werden könne, oder ob dabei auch die Behörden des Kantons Aargau mitzuwirken haben?

Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Rekurs der Forstkommision von Davos. (Vom 7. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	749-753
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 226

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.